

5-Tage Reise vom 03.09.-07.09.2018 (Mo.-Fr.) ins Münsterland

Hotelstandort in 59387 Ascheberg-Davensberg der Turngemeinschaft Römerstadt e.V.

Das Münsterland ist für seine Schlösser und Wasserburgen weit über die Grenzen Nordrhein-Westfalens bekannt. Zentrum der Region ist die Bischofs- und Universitätsstadt Münster.

1.Tag Montag 03.09.18: Anreise mit Aufenthalt in Münster

Abfahrt um 08.00 Uhr in 60439 Frankfurt am Main-Nordweststadt, an der Bhst. Erich-Ollenhauer-Ring. Fahrt über die Autobahnen mit einem Pausenstop nach Münster. Ankunft ca. 12.30 Uhr. Die Stadt war seit dem Frühmittelalter Domstadt mit Marktrecht, später Residenz- und dann Provinzialhauptstadt und Sitz vieler bedeutender Institutionen. Hier erwartet Sie der Gästeführer zur Stadtführung und Sie haben die Möglichkeit zur Mittagseinkehr. Am Nachmittag Weiterfahrt nach Ascheberg/Davensberg, Burgstr. 54 zum Hotel Clemens-August. Zimmerbezug und Abendessen im Rahmen der Halbpension.



2.Tag Dienstag 04.09.18: Münsterlandtour mit Burg Vischering

Nach dem Frühstück ganztägige Ausflugsfahrt mit einer Reiseleitung als „Münsterlandtour“ mit Außenbesichtigung der Burg Kakesbeck und Besuch der Burg Vischering (Münsterlandmuseum). Die von der Stever geschützte Burg ist eine typische Vertreterin der Rundburgen und die wohl malerischste Wasserburg des Münsterlandes. Ab Februar öffnet die Burg Vischering nach einer gründlichen Sanierung und Neugestaltung der Dauerausstellung wieder ihre Pforten. Am Nachmittag Besuch der Stadt Lüdinghausen. Abendessen im Rahmen der Halbpension im Hotel.

3. Tag Mittwoch 05.09.18: Naturschutzgebiet Davert - Burg Hülshoff – Haus Rüschaus



Nach dem Frühstück 1-stündige Fahrt mit dem Clemens-August-Express durch das Naturschutzgebiet „Davert“. Nach der Rückkehr Fahrt mit dem Bus zur Burg Hülshoff in Havixbeck. Das Geburtshaus der Annette von Droste-Hülshoff und eine der romantischsten Wasserburgen Westfalens mit seinem Schlosspark. Hier 35-minütige Audio-Guide Führung im Droste Museum der Burg

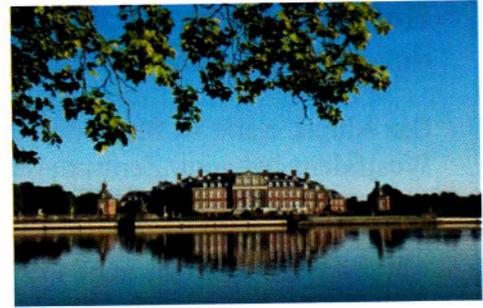
Hülshoff, sowie Möglichkeit zur Mittagseinkehr. Anschließend Fahrt zum Museum Haus Rüschaus zur 50-minütigen Führung. Hier entstanden die bekanntesten Werke der Annette von Droste-Hülshoff. Möglichkeit zum kleinen Spaziergang durch den Barockgarten. Wenn gewünscht evtl. noch Besuch des Sandsteinmuseum in Havixbeck mit Möglichkeit zur Kaffeepause. Eintritt frei (Spende Willkommen) oder Aufenthalt zur freien Verfügung in Münster. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen im Rahmen der Halbpension.

4. Tag Donnerstag 06.09.18: Telgte und Warendorf mit Landesgestüt

Nach dem Frühstück ganztägige Ausflugsfahrt mit einem Reiseleiter mit Besuch der Stadt Telgte (Sehenswürdigkeiten: Altstadt, Marienlinde und Wallfahrtskapelle) und Warendorf mit Besuch des Landesgestüt. Bei einer 1-stündigen Führung erhalten Sie Informationen zum Aufgabenspektrum der Landesinstitution. Rückfahrt zum Hotel. Abendessen im Rahmen der Halbpension.

5. Tag Freitag 07.09.18: Rückreise mit Schloss Nordkirchen und Krombacher Brauerei

Nach dem Frühstück verlassen Sie Ihr Hotel und fahren zum Wasserschloss Nordkirchen auch „Westfälisches Versailles“ genannt, zur ca. 45-minütige Innenbesichtigung. Danach noch Aufenthalt zum Spaziergang im Schlosspark. Anschließend Weiterfahrt nach Kreuztal zur Krombacher Brauerei. Ab 14.30 Uhr erwartet Sie ein Programm mit Besuch der Erlebniswelt und „Krombacher Dreiklang“ mit Braustubenbrot und westfälischem Schinken (Programmdauer ca. 3 Std.). Danach Rückreise nach Nordweststadt.
Programmänderungen vorbehalten.



Hotel „Clemens-August“, Burgstr. 54, 59387 Ascheberg/Davensberg Tel.: 02593/6040

Im grünen Herzen des wunderschönen Münsterlandes liegt das Hotel und Restaurant Clemens-



August. Seit 1907 fest im Ortskern des gemütlichen Davensberg (ca. 30 km bis Münster) verankert, finden Sie hier die ideale Adresse für erlebnisreiche Gruppenreisen, um die wunderschöne Münsterländer Parklandschaft während eines Urlaubes zu entdecken. Alle gemütlich eingerichteten Zimmer sind mit dem Fahrstuhl erreichbar und verfügen über DU/WC, Fön, Flachbildschirm, Telefon und W-Lan. Das Restaurant Clemens-August bietet kulinarische

Köstlichkeiten rund um regionale Spezialitäten des Münsterlandes. Weiterhin verfügt das Hotel über eine Bistro Sky Lounge. Infos im Internet unter: www.hotel-clemens-august.de.

- Leistungen:
- * 5-tägige Busreise inkl. Mwst. und Parkgebühren.
 - * Rundfahrten/Ausflüge vor Ort wie aufgeführt.
 - * 4 x Übernachtung in der Klassik Kategorie im Hotel „Clemens August“ mit reichhaltigem Frühstücksbuffet.
 - * 4 x Halbpension als 3-Gang Abendmenü.
 - * Begrüßungstrunk.
 - * Kostenfreies W-LAN.
 - * 1 x ½ Tag Reiseleitung zur Führung in Münster.
 - * 2 x Ganztagsreiseleitung.
 - * 1 x Eintritt Haupt- und Vorburg Burg Vischering.
 - * 1-stündige Rundfahrt mit Clemens-August-Express.
 - * 1 x Eintritt Museum Burg Hülshoff und Führung durch Auto Guide.
 - * 1 x Eintritt u. Führung Haus-Rüschhaus.
 - * 1 x 1-stündige Führung im Landesgestüt Warendorf.
 - * 1 x Innenführung Schloss Nordkirchen.
 - * 1 x Besuch der Krombacher Erlebniswelt mit „Krombacher Dreiklang“.
 - * Reisebestätigungen für die Reisetilnehmer mit Insolvenzschein.

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer:

bei 30 zahlenden Teilnehmern	Euro 458,--.
bei 35 zahlenden Teilnehmern	Euro 436,--.
bei 40 zahlenden Teilnehmern	Euro 414,--.
bei 45 zahlenden Teilnehmern	Euro 400,--.
Einzelzimmerzuschlag	Euro 40,--.

**5-Tage Reise vom 03.09.-07.09.2018 (Mo.-Fr.) ins Münsterland mit
Hotelstandort in 59387 Ascheberg-Davensberg**

Turngemeinschaft Römerstadt e.V.
Frau Barbara Rutkowski
stellv. Vorsitzende
Breitwiesenstr. 3
61118 Bad Vilbel
Tel.: 06101/333 27

Anmeldung zur 5-Tage Reise Münsterland vom 03.09.-07.09.2018 (Mo.-Fr.)

Hiermit melde ich mich verbindlich für die genannte Reise an und erkenne die umseitigen
Allgemeinen Reisebedingungen an.

1. Person

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Sitzplatzwunsch

PLZ, Ort

Geburtsdatum:

Telefon/E-Mail:

Unterschrift:

2. Person

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Sitzplatzwunsch

PLZ, Ort

Geburtsdatum:

Telefon/E-Mail:

Unterschrift

() Einzelzimmer () Doppelzimmer (bitte ankreuzen).

Doppelzimmer zusammen mit: _____

Reiseveranstalter: Omnibusbetrieb Menges GmbH, Höhenweg 5, 56459 Brandscheid.
Tel.: 02663/7738 Homepage: www.menges-reisen.de

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN FÜR REISEVERTRÄGE DER MENGES-GMBH:

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche geschlossen werden. Bei Vertragsschluss oder unverzüglich danach ist dem Reisenden die vollständige Reisebestätigung auszuhandigen. Dazu ist der Reiseveranstalter bei kurzfristigen Buchungen weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn nicht verpflichtet. Ziff. 1.1. gilt auch für elektronische Reiseanmeldungen, deren Zugang wir als Veranstalter Ihnen unverzüglich elektronisch bestätigen.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax, E-Mail und SMS 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt. Kurzfristige Buchungen zwei Wochen vor Reisebeginn und kürzer führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zur Reise zum Vertragsschluss.

1.3. Bei Onlinebuchungen bietet der Reisende dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung). Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

1.4. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.5. Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt, bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Veranstalter lediglich Reisevermittler. Bei Reisevermittlung ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Veranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet grundsätzlich nur die Staatsangehörigen eines EU-Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisepapiere wie z. B. Pass und Visum (einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente) und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfungen etc.) durch den dem Reisenden überlassenen Prospekt oder vor Buchung bzw. vor Reisebeginn (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. kein gültiges Visum oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherheitsscheines zu leisten. Kein Sicherheitsschein ist erforderlich, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 EURO nicht übersteigt.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages sind 20 % des Reisepreises zu zahlen.
4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen - bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13. allerdings frühestens zwei Wochen - vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

5. Leistungen

5.1. Prospekt- und Katalogangaben sind für den Veranstalter grundsätzlich bindend. Hat sich der Veranstalter im Prospekt ausdrücklich Änderungen der Angaben und der Preise (siehe Prospekt/Katalog) vorbehalten, so kann der Veranstalter vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Die vertraglichen Leistungen richten sich, abgesehen von Ziff. 5.1., nach der bei Vertragsschluss maßgeblichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den weiteren Vereinbarungen, insbesondere nach der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung.

6. Preisänderungen

6.1. Der Veranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preisänderungen bis zu 5 % des Gesamtpreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preisänderungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2. Eine Preisänderung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetminus verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preisänderungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preisänderungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Veranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Rücktritt des Kunden - Nichtantritt der Reise

9.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

Reiseart	Entschädigung
Busreisen	bis 30 Tage vor Reisebeginn 5 % ab 29. Tag vor Reisebeginn 15 % ab 14. Tag vor Reisebeginn 35 % ab 7. Tag vor Reisebeginn 50 % ab 3. Tag vor Reisebeginn 80 % am Reisetag oder bei Nichtantritt 90%.
Flusskreuzfahrten	bis 120 Tage 10 %; ab 119 Tage bis 60 Tage 20 %; ab 59 Tage bis 30 Tage 40 %; ab 29 Tage bis 15 Tage 60 %; ab 14 Tage bis 1 Tag 80 %; am Reisetag oder bei Nichtantritt 90 %.
Stornierung von Einzelbetten (einzelne Reiseteilnehmer) in Doppel- oder Mehrbettkabinen	bis 120 Tage 40 %; ab 119 Tage bis 15 Tage 60 %; ab 14 Tage bis 1 Tag 80 %; am Reisetag oder bei Nichtantritt 90 %

Maßgeblich ist bei kombinierten Reisen die konkrete Bezeichnung der Reise im Prospekt bzw. Katalog.

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.4. Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziff. 9.1. - 9.3. entsprechend angewandt.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt pauschal 15 EURO verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Veranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden - Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z. B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Ist in der Beschreibung der Reise (Prospekt/Katalog) ausdrücklich und in der Reisebestätigung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl und die Rücktrittserklärungsfrist (spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn) hingewiesen und wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Veranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird.
13.2. Der Veranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziffer 13.1. unverzüglich nach Kenntnis der nichterreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.

13.3. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

13.4. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.3. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.5. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.3. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

14.3. Der Veranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

14.4. Informationspflichten des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

15. **Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden 15.1.** Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mängelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.

15.2. Reisemängel sind am Urlaubsort beim Reiseleiter anzuzeigen. Ist am Urlaubsort kein Reiseleiter vorhanden, sind Reisemängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeiten, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Dies gilt dann nicht, wenn die Mängelanzeige dem Reisenden wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.3. Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf dieser Frist nicht für Abhilfe (vgl. Ziff. 15.1.) sorgt. Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.

15.4.1. Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen und für den Veranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

15.4.2. Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zu bringende der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu bringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.

15.4.3. Der Veranstalter hat nach Kündigung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, für die Rückbeförderung zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen, wenn die Beförderung Bestandteil des Reisevertrages ist.

15.5. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

16.1.1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder

16.1.2. soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

17. Ausschlussfrist und Verjährung

17.1. Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB - ausgenommen Körperschäden - hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.

17.2. Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 17.1. - ausgenommen Körperschäden - verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Veranstalter durch den Reisenden. Bei grobem „eigenem“ Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 17.1. betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

18. Verbrauchstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Omnibusbetrieb Menges GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Bei Vertragsabschlüssen über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail besteht die Möglichkeit der Online Streitbeilegung unter:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

19. Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und Veranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

2. Der Reisende kann den Veranstalter an dessen Sitz verklagen.

3. Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland gelegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrags im übrigen.

Omnibusbetrieb Menges GmbH

Höhenweg 5 · 56459 Brandscheid / WW

Telefon: 02663/7738 · Telefax: 02663/7720

e-mail: info@menges-reisen.de · Internet: www.menges-reisen.de

Geschäftsführer: Markus Menges

USt-IdNr. DE 206634701 · Handelsregister: HRB 3331 Montabaur

Steuernr.: 18/113/2117/2

Irrtümer und Änderungen vorbehalten, Stand 01/2017.

Bitte lesen Sie die Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

Die allgemeinen Reisebedingungen gelten nur für alle bis zum 30.06.18 gebuchten Pauschalreisen. Ab dem 01.07.18 gelten die Allgemeinen Reisebedingungen, welche Sie auf unserer Webseite www.menges-reisen.de oder der Reisebestätigung einsehen können.